

**2. Satzung zur Änderung der  
HAUPTSATZUNG  
der GEMEINDE AUMÜHLE  
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle erlassen:

**Artikel 1**

Es wird folgender § 4 eingefügt:

**§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die folgenden §§ 4 – 12 werden zu §§ 5 – 13.

**Artikel 2**

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen, die sich

1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,
2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,
3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,
4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und
5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2

befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

**Artikel 3**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2007 erteilt.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, am [29.02.2008](#)

L.S.

Gemeinde Aumühle  
Der Bürgermeister  
(Dieter Giese)